

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 674/67

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Abraham G. [REDACTED], P. O. B. [REDACTED],
c./o. [REDACTED], Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelnann

in der Sitzung vom 14. März 1968
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 23. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß das Wirbelschmerzenleiden des Klägers auf den Klima- und Arbeitsverhältnissen in Chile beruht, wohin sich der Kläger 1945 nach einer verfolgungsbedingten Auswanderung im Jahre 1937 gewandt hat. Er hält eine Verschlimmerung durch diese Einflüsse zwar nicht für ausgeschlossen, aber auch nicht für wahrscheinlich (§ 28 Abs. 1 Satz 2 StGG).

Offenbar unzutreffend ist die Auffassung der Beschwerde,

- 3 -

der Berufungsrichter schließe aus zahlreichen in anderen Entschädigungssachen erhobenen Gutachten, daß ein solches Leiden "grundsätzlich" anlagebedingt sei, und folgere daraus, daß auch im Falle des Klägers Klima und Arbeitsbedingungen keine Rolle spielten. Diese Erwägung beruht auf der Beurteilung des Befundes beim Kläger durch die Ärzte der Frankfurter Universitätsklinik.

Kein Bedenken besteht dagegen, daß der Berufungsrichter bei der Prüfung der Überzeugungskraft ihres Gutachtens seine Erfahrung aus anderen Entschädigungssachen zu Rate zieht (RsW 65, 464 unter c).

Zutage liegt, daß der Richter gezwungen ist, einer Ärztengruppe zu folgen, wenn sich - wie die Beschwerde annimmt - gleichwertige ärztliche Erkenntnisse diametral gegenüberstehen. Ein Obergutachten könnte nur dann eine zuverlässigere Entscheidungsgrundlage abgeben, wenn von einem bestimmten Sachverständigen eine größere Erfahrung und Einsicht zu erwarten ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Tatrichter in eigener Verantwortung.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Mai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)